

VORSCHRIFT

über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Stadt Villach (Villacher Vertragsbedienstetenrecht)

Der Gemeinderat der Stadt Villach hat in seinen Sitzungen am 25. November 1983, 25. Oktober 1988, 2. Dezember 1988, 11. Oktober 1991, 29. Juli 1992, 6. Oktober 1993, 6. April 1994, 12. Oktober 1994, 21. Juni 1996, 29. Jänner 1997, 26. Mai 2000, 12. Jänner 2001, 29. November 2002, 17. Dezember 2004, 2. August 2006, 15. Dezember 2006, 5. Dezember 2008, 10. Juni 2009, 4. Juli 2019, 4. Dezember 2019 und 11. Dezember 2020 beschlossen:

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschrift findet, soweit nicht im Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist, auf Personen Anwendung, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Villach stehen.
- (2) Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf
 - a) Personen, deren Dienstverhältnis durch das Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970 in der geltenden Fassung, geregelt ist
 - b) Nebenberufliche Vertragsärzte und Vertragstierärzte
 - c) Personen, die nur fallweise verwendet werden
 - d) Lehrlinge und Ferialpraktikanten
 - e) Dienstverhältnisse, für die die Bestimmungen eines Kollektivvertrages oder einer Satzung im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 22/1974 in der geltenden Fassung, rechtswirksam sind.
- (3) Der Gemeinderat kann Gruppen von Personen dieser Vorschrift unterstellen. Für diese erlöschen die Rechtswirkungen eines für sie geltenden oder nach § 13 Arbeitsverfassungsgesetz weiterwirkenden Kollektivvertrages, einer für sie geltenden Satzung (§18 Arbeitsverfassungsgesetz) oder der sonst für sie geltenden Bestimmungen in dem Zeitpunkt, in dem für sie diese Vorschrift wirksam wird.

§ 1a

Soweit in dieser Vorschrift Bezeichnungen in ausschließlich männlicher oder ausschließlich weiblicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint.“

§ 2

Stellenplan, Planstellen, Bewertungsplan

- (1) Der Gemeinderat hat als Grundlage für den Stellenplan die Anzahl und die Bewertung der Planstellen getrennt nach Dienststellen und Betrieben unter Anführung der Funktionsbezeichnungen, Entlohnungsgruppen in einem Bewertungsplan festzusetzen.
- (2) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Voranschlags der Stadt, in welchem der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Bewertungsplan durch die Festlegung der Planstellen nach dienstrechtlichen Merkmalen die zulässige Anzahl der Bediensteten für das betreffende Jahr bestimmt.
- (3) Im Bewertungsplan und Stellenplan dürfen Planstellen für die Bediensteten nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben der Stadt zwingend notwendig sind (§ 4 Kärntner Stadtbeamtengesetz 1993 (K-StBG), LGBl. Nr. 115/93 in der geltenden Fassung).
- (4) Durch die Abs. 1 bis 3 werden die wechselseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber nicht berührt.

§ 3

Planstellenausschreibung

- (1) Den Vertragsbediensteten ist vor der Besetzung einer Planstelle die Möglichkeit zur Bewerbung zu geben (§ 8 K-StBG).
- (2) Scheint kein geeigneter Bewerber auf, so kann eine Neuaufnahme erfolgen.

§ 4

Zuständigkeit

In allen Fällen, in denen die Zuständigkeit zur Vollziehung nicht sonst aus dieser Vorschrift hervorgeht, richtet sie sich sinngemäß nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 3 K-StBG.

§ 5

Personalverzeichnis, Personalstandesausweis

Die Bestimmungen des § 14 K-StBG sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

DIENSTVERHÄLTNIS

§ 6

Aufnahmeerfordernisse

(1) Als Vertragsbedienstete dürfen nur Personen aufgenommen werden, bei denen nachstehende Voraussetzungen zutreffen:

a) Allgemeine Voraussetzungen

1. bei Verwendungen in der öffentlichen Verwaltung die österreichische Staatsbürgerschaft, bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit
3. die persönliche und fachliche Eignung für den Dienst, für den sie aufgenommen werden, sowie die Erfüllung der in besonderen Vorschriften festgesetzten Bedingungen
4. ein Lebensalter von mindestens 15 Jahren
5. eine der Verwendung entsprechende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

b) Besondere Voraussetzungen

Die in der Anlage 1 zum Kärntner Stadtbeamtenengesetz 1993 geregelten besonderen Ernennungserfordernisse, mit Ausnahme der Ziffer 3.1. lit. a und b sowie der Ziffer 3.4. bei Bediensteten der Entlohnungsgruppe c.

Für Bedienstete der Entlohnungsgruppe c tritt anstelle der Ziffer 3.1 lit. a und b sowie der Z. 3.4 folgendes besonderes Ernennungserfordernis (Aufnahmeerfordernis):

Ein der Verwendung entsprechender erfolgreicher Abschluss einer mittleren Schule oder eine der Verwendung entsprechende erfolgreich abgeschlossene Lehre.

(2) Wenn geeignete Bewerber nicht zur Verfügung stehen, kann der Stadtsenat von den Voraussetzungen des Abs. 1 absehen, sofern die Nachsicht nicht in besonderen Vorschriften ausgeschlossen ist.

(3) Die Aufnahme darf nur erfolgen, wenn im Bewertungsplan eine Planstelle frei ist.

- (4) Öffentliche Verwaltung umfasst jene Tätigkeiten, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die nur der österreichischen Staatsbürgerschaft zugrunde liegen können. Solche Tätigkeiten sind insbesondere jene, die beinhalten:
- a) die mittelbare oder unmittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben einschließlich der Tätigkeiten, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung der öffentlichen Gewalt verbunden sind, oder
 - b) die Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben des Staates.
- (5) Unter die Bestimmungen des Abs. 4 fallen insbesondere die Ausarbeitung von Rechtsakten, wie von Verordnungen, Bescheiden oder Rechtsgutachten, die Vollziehung der Gesetze und die sonstige Durchführung von Rechtsakten, die Überwachung der Einhaltung von Rechtsakten, die Abgabenverwaltung, die Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, die Leitung des inneren Dienstes u.ä. Nicht zur öffentlichen Verwaltung im Sinne des Abs. 5 gehören jedenfalls die Aufgaben der Städte als Träger von Privatrechten, Angelegenheiten von Betrieben, Förderungen, Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung, der Errichtung und Erhaltung von Gemeindestraßen, die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen u.ä.
- (6) Die Dienstbehörde hat vor jeder Neuaufnahme jedenfalls eine Strafregisterauskunft gemäß § 9 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl Nr. 277, einzuholen. Die Dienstbehörde hat vor der Heranziehung eines Vertragsbediensteten zu Tätigkeiten an Einrichtungen zur Betreuung, Erziehung oder Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen Auskünfte nach § 9a Abs. 2 des Strafregistergesetzes 1968 einzuholen. Strafregisterauskünfte sind nach ihrer Überprüfung durch die Dienstbehörde unverzüglich zu löschen.

§ 7

Dienstvertrag

- (1) Dem Vertragsbediensteten sind eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfällige Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen. Die Ausfertigung ist von beiden Vertragsteilen zu unterschreiben.
- (2) Der Dienstvertrag hat jedenfalls folgende Bestimmungen zu enthalten:
- a) den Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses
 - b) den Dienort oder örtlichen Verwaltungsbereich
 - c) die Dauer des Dienstverhältnisses (Dienstverhältnis auf Probe, auf bestimmte oder unbestimmte Zeit)
 - d) das Ausmaß der Beschäftigung (Vollbeschäftigung, Teilbeschäftigung)
 - e) die Beschäftigungsart sowie die der Beschäftigungsart entsprechende Besoldungs- und Entlohnungsgruppe und
 - f) den Hinweis, dass diese Vorschrift in ihrer jeweils geltenden Fassung auf das Dienstverhältnis Anwendung findet.

- (3) Das Dienstverhältnis gilt nur dann als auf bestimmte Zeit eingegangen, wenn es von vornherein auf die Besorgung einer bestimmten, zeitlich begrenzten Arbeit oder auf eine kalendermäßig bestimmte Zeit abgestellt ist. Ein Dienstverhältnis auf Probe kann nur für die Höchstdauer eines Monats eingegangen werden.
- (4) Ein Dienstverhältnis, das auf bestimmte Zeit eingegangen worden ist, kann auf bestimmte Zeit verlängert werden. Wird das Dienstverhältnis darüber hinaus fortgesetzt, so gilt es von Anfang an als auf unbestimmte Zeit begründet.

§ 8

Sondervertrag

In begründeten Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen dieser Vorschrift abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des Stadtsenates.

§ 9

Verpflichtungserklärung

Der Vertragsbedienstete hat beim Dienstantritt folgende Verpflichtungserklärung zu unterfertigen:

„Ich verspreche, dass ich die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Kärnten befolgen, meine Amtspflichten gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig erfüllen und meine volle Kraft in den Dienst der Stadt stellen werde.“

§ 10

Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zur Stadt

Wird eine Person aus einem Dienstverhältnis zur Stadt Villach, auf das die Bestimmungen dieser Vorschrift nicht anzuwenden waren (§ 1 Abs. 2), in ein Dienstverhältnis übernommen, so ist sie vom Zeitpunkt der Übernahme an so zu behandeln, als ob sie schon während der Zeit des früheren Dienstverhältnisses Vertragsbediensteter nach dieser Vorschrift gewesen wäre.

§ 11

Ernennung

- (1) Ernennung ist die Verleihung einer Planstelle.
(§ 7 K-StBG)

- (2) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse (Beförderungen) sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern (§ 13 Abs. 1 K-StBG) .
- (3) Ernennungen auf Planstellen einer niedrigeren Entlohnungsgruppe als jener, der der Vertragsbedienstete angehört hat, bedürfen seiner schriftlichen Zustimmung (§ 13 Abs. 2 K-StBG).
- (4) Die Mitteilung über die Ernennung ist dem Vertragsbediensteten bis spätestens an dem in der Mitteilung angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Vertragsbediensteten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung erst mit dem Tag der Zustellung wirksam (§ 10 Abs. 2 K-StBG).
- (5) Für Ernennungen auf eine Planstelle einer höheren Entlohnungsgruppe (Überstellung) sind die für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Aufnahmeerfordernisse nachzuweisen und muss eine mit der entsprechenden Entlohnungsgruppe bewertete Planstelle im Stellenplan frei sein. Ist für die neue Entlohnungsgruppe in der Anlage 1 zum K-StBG 1993 der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung vorgesehen, ist dieser innerhalb von zwei Jahren zu erbringen.
Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Vertragsbedienstete ohne seine Zustimmung auf eine Planstelle seiner früheren Entlohnungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.
Die Nichterfüllung eines Erfordernisses oder eines Teiles desselben kann aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleich geeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften die Nachsicht ausgeschlossen ist.

PFLICHTEN

Die Bestimmungen des 5. Abschnittes K-StBG sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, und zwar als

- | | | |
|------|--|---------------|
| § 12 | Allgemeine Dienstpflichten | (§ 42 K-StBG) |
| § 13 | Amtsverschwiegenheit | (§ 43 K-StBG) |
| § 14 | Dienstpflichten gegenüber Dienstvorgesetzten mit der Maßgabe, dass im Abs. „(3) statt dem Begriff „vorgesetzten Beamten“, „Vorgesetzten“ tritt.“ | (§ 44 K-StBG) |
| § 15 | Dienstpflichten des Vorgesetzten und des | |

	Abteilungsleiters	(§ 45 K-StBG)
§ 16	Befangenheit	(§ 46 K-StBG)
§ 17	Dienstzeit, Dienstplan	(§ 47 u. 48a K-StBG)
§ 18	Überstunden	(§ 48 K-StBG)
§ 19	Bereitschaft und Journaldienst	(§ 49 K-StBG)
§ 20	Abwesenheit vom Dienst mit der Maßgabe, dass der im Abs. „(2) geforderte Nachweis bei Dienstverhinderungen auch bis zu drei Arbeitstagen zu erbringen ist.“	(§ 50 K-StBG)
§ 21	Ärztliche Untersuchung	(§ 51 K-StBG)
§ 22	Meldepflichten	(§ 52 K-StBG)
§ 23	Dienstweg	(§ 53 K-StBG)
§ 24	Wohnsitz und Dienstort	(§ 54 K-StBG)
§ 25	Nebenbeschäftigung	(§ 55 K-StBG)
§ 26	Gutachten	(§ 56 K-StBG)
§ 27	Ausbildung und Fortbildung	(§ 57 K-StBG)
§ 28	Geschenkannahme	(§ 58 K-StBG)
§ 29	Dienstbekleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe	(§ 59 K-StBG)

VERWENDUNG DES VERTRAGSBEDIENSTETEN

Die Bestimmungen des 7. Abschnittes K-StBG sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, und zwar als

§ 30	Arbeitsplatz	(§ 78 K-StBG)
§ 31	Nebentätigkeit	(§ 79 K-StBG)

§ 32	Versetzung, Dienstzuteilung Der Vertragsbedienstete kann, wenn es im dienstlichen Interesse gelegen ist, einer anderen Dienststelle bzw. auf eine andere Planstelle zur Dienstleistung zugewiesen werden. Erfolgt die Dienstzuweisung auf Dauer, so liegt eine Versetzung, erfolgt sie nur vorübergehend, so liegt eine Dienstzuteilung vor.	
------	---	--

§ 33	entfällt	
§ 34	entfällt	
§ 35	entfällt	

§ 36	Verwendungsbeschränkungen mit der Maßgabe, dass im Abs. „(2) statt dem Begriff „Beamter“, „Bediensteter“ tritt.“	(§ 84 K-StBG)
------	--	---------------

§ 36a	Zuweisung Der 3a. Abschnitt des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994 (K-DRG 1994), LGBl.Nr. 71/1994 in der geltenden Fassung, ist auf Vertragsbedienstete mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass	(§ 84a K-StBG)
-------	---	----------------

- a) die Zuweisung und der Widerruf der Zuweisung durch Weisung des Bürgermeisters zu erfolgen hat,
- b) für den Abschluss des Personalübereinkommens der Stadt senat zuständig ist,
- c) für die Änderung von Dienstverträgen sowie einverständliche Lösung des Dienstverhältnisses, Kündigung und Entlassung ausschließlich der Bürgermeister zuständig ist.

§ 36b Betriebsübergang

- (1) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil der Stadt auf einen Erwerber über (Betriebsübergang iSd Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG), bleiben die Vertragsbediensteten, die zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges dem Betrieb zur Dienstleistung zugeteilt sind, Dienstnehmer der Stadt. Die betroffenen Vertragsbediensteten können dem Erwerber bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 36a zur Dienstleistung zugewiesen werden. Sie haben das Recht, innerhalb von zwei Jahren den Übergang ihres Dienstverhältnisses auf den Erwerber zu verlangen (Optionsrecht iSd § 42f K-DRG 1994).
- (2) Vertragsbedienstete sind berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen auf Grund eines Betriebsüberganges iSd Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verschlechterung erkannt wurde oder erkannt hätte werden müssen, ihr Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen. Den Vertragsbediensteten stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.
- (3) Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf die Stadt über (Betriebsübergang iSd Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG), gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsübergangs ausscheidet, auf die Stadt über. Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach dem Villacher Vertragsbedienstetenrecht.
- (4) Abs. 3 gilt nicht für die Pflichten des Veräußerers gegenüber seinen Arbeit- oder Dienstnehmern auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit.
- (5) Abs. 3 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Im Fall eines nicht auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielenden Insolvenzverfahrens gehen abweichend von Abs. 3 auf die Stadt die Pflichten des Veräußerers nur insoweit über, als es sich nicht um bereits vor dem Betriebsübergang fällige Verbindlichkeiten aufgrund des Arbeits- oder

Dienstverhältnisses handelt.

- (6) Im Fall eines nicht auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielenden Insolvenzverfahrens kann die Stadt abweichend von Abs. 3 mit den Vertretern der Arbeitnehmer oder Dienstnehmer einvernehmlich Änderungen der Arbeitsbedingungen, insoweit das geltende Recht dies zulässt, vereinbaren, die den Fortbestand des Unternehmens, Unternehmens- oder Betriebsteils sichern und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.
- (7) Soweit die gemäß Abs. 3, 5 oder 6 übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil der betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, gelten sie als gemäß § 8 getroffene Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsübergangs einvernehmlich abgeändert werden können.
- (8) Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund iSd § 87 in Verbindung mit § 32 Abs. 4 Vertragsbedienstetengesetz 1948.

DIENSTLICHE AUSBILDUNG

§ 37

Ziel und Arten der dienstlichen Aus- und Fortbildung

- (1) Die dienstliche Aus- und Fortbildung soll dem Vertragsbediensteten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.
- (2) Die Arten der dienstlichen Aus- und Fortbildung sind:
 1. die Grundausbildung,
 2. die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung,
 3. die Schulung von Führungskräften.

§ 38

Grundausbildung

- (1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die die für die jeweilige Verwendung erforderlichen allgemeinen und grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.
- (2) In der Grundausbildung ist auch vorzusorgen, dass der Vertragsbedienstete die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und Behördenorganisation, des Villacher Stadtrechtes, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten der Stadt Villach (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes erwirbt.
- (3) Die Grundausbildung ist durch Beschluss des Gemeinderates (Grundausbildungsordnung) zu regeln. Darin kann auch bestimmt werden, dass ein geeigneter Ausbildungslehrgang zu absolvieren ist. Die für eine Entlohnungsgruppe

vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Verwendung gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

- (4) Im Zweifelsfall hat der Bürgermeister zu entscheiden, welche Grundausbildung für eine bestimmte Verwendung in Betracht kommt.
- (5) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der zur Durchführung der Grundausbildung vorgesehenen Einrichtungen (Ausbildungslehrgang, Prüfungskommission usw.) hat der Magistrat aufzukommen.

§ 39

Ausbildungslehrgang

- (1) Der Vertragsbedienstete ist auf Antrag einem Ausbildungslehrgang zuzuweisen, wenn
 1. der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Vertragsbediensteten vorgeschrieben ist und
 2. der Vertragsbedienstete die durch die Grundausbildungsordnung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.Die Zeit des Lehrgangsbesuches ist nach den dienstlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Vertragsbediensteten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Konnte dem Antrag des Vertragsbediensteten auf Zuweisung zu einem Ausbildungslehrgang innerhalb von zwei Jahren aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen werden, so darf in der Folge die Zuweisung nicht wegen dienstlicher Verhältnisse verhindert werden.
- (2) Der Vertragsbedienstete kann auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden, wenn
 1. der erfolgreiche Abschluss der betreffenden Grundausbildung ein Erfordernis für eine vom Vertragsbediensteten angestrebte Verwendung bildet,
 2. der Vertragsbedienstete die sonstigen für diese Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllt und
 3. bestätigt wird, dass dem Vertragsbediensteten die hierfür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; diese Bestätigung darf nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigert werden.Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Beschluss des Stadtsenates für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.
- (3) Auf das Zulassungsverfahren (Abs. 2) ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß anzuwenden.
- (4) Hat der Vertragsbedienstete in einem Ausbildungslehrgang eine solche Zahl der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, dass das Lehrgangziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen. Eine Teilnahme des Vertragsbediensteten an einem gleichen Ausbildungslehrgang unter Anrechnung auf die Dienstzeit ist nur einmal zulässig. Ist jedoch der Vertragsbedienstete ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden, so kann er auf Antrag zu einem weiteren gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

§ 40

Selbststudium

Dem Vertragsbediensteten sind für das Selbststudium die erforderlichen Lernbehelfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 41

Dienstprüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

§ 42

Prüfungskommission

Für die einzelnen Dienstprüfungen sind vom Stadtsenat

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten und
2. der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission sowie die erforderlichen Ersatzmitglieder für die Dauer des Wahlabschnittes des Gemeinderates zu bestellen.

§ 43

Mitgliedschaft zur Prüfungskommission

- (1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind durch Beschluss des Stadtsenates festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und sein Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A, der Entlohnungsgruppe a oder einer gleichwertigen Besoldungsgruppe oder – wenn solche Bedienstete nicht zur Verfügung stehen – der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe oder Entlohnungsgruppe angehören. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen österreichische Staatsbürger sein.
- (2) Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Tag der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit einer Maßnahme nach § 124 Abs. 1 oder 2 K-StBG, der Außerdienststellung, eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und des Laufs einer Kündigungsfrist bei von Kündigungsgründen nach § 32 Abs. 2 Z. 1, 2 oder 6 VBG.
- (3) Der Stadtsenat hat ein Mitglied einer Prüfungskommission vor Ablauf der Funktionsperiode abzurufen, wenn
 - a) die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,
 - b) die Voraussetzungen für seine Bestellung nicht mehr vorliegen,
 - c) das Mitglied seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt, oder
 - d) infolge eines Wechsels seiner Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären.
- (4) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission erlischt, wenn
 1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder

2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind in Ausübung dieses Amtes an keine Weisungen gebunden. Die Prüfungskommissionen müssen den Stadtsenat auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren.

§ 44

Prüfungssenate

Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

§ 45

Delegierung von Dienstprüfungen

Der Stadtsenat darf abweichend von den Regelungen der §§ 42 bis 44 mit Beschluss anordnen, dass für die Ablegung der Dienstprüfungen keine Prüfungskommissionen gebildet werden und dass die Dienstprüfungen bei den beim Amt der Kärntner Landesregierung eingerichteten entsprechenden Prüfungskommissionen abzulegen sind. Dieser Beschluss darf jedoch nur gefasst werden, wenn vorher die Landesregierung der Prüfung von Vertragsbediensteten der Stadt durch die beim Amt der Landesregierung eingerichteten Prüfungskommissionen zugestimmt hat.

§ 46

Zulassungserfordernisse

- (1) Der Vertragsbedienstete ist zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn er die Aufnahmeerfordernisse für die betreffende Verwendung sowie die gemäß Abs. 2 festgesetzten Erfordernisse erfüllt.
- (2) Die Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung sind in der Grundausbildungsordnung so festzusetzen, dass der Vertragsbedienstete die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erwerben kann. Hiebei können insbesondere geregelt werden:
1. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung eines Ausbildungslehrganges sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung,
 2. Art und Ausmaß allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten,
 3. falls zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung die Ablegung mehrerer Prüfungen erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.

§ 47

Prüfungsverfahren

- (1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann der Vertragsbedienstete von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Vertragsbediensteten

oder ein derart verspätetes Erscheinen, dass die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

- (2) Ist der Vertragsbedienstete ohne sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende auf Ansuchen des Vertragsbediensteten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische oder mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.
- (3) Bei der Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Vertragsbediensteten soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.
- (4) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und erst dann mündlich oder nur mündlich abzuhalten. Wenn es die betreffende Verwendung erfordert, kann in der Grundausbildungsordnung bestimmt werden, dass anstelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser oder neben der mündlichen Prüfung eine praktische Prüfung abzuhalten ist.
- (5) In der Grundausbildungsordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit die schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder Hausarbeit abzuhalten ist. Sofern in der Grundausbildungsordnung nicht anders bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen.
- (6) Mündliche Prüfungen sind vor der Prüfungskommission, sind Senate gebildet, vor diesen, abzulegen. Der Vorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind städtische Bedienstete als Zuhörer zugelassen.
- (7) Über das Ergebnis der Prüfung ist in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission feststellt, dass der Vertragsbedienstete die erforderlichen Kenntnisse bzw. Fertigkeiten besitzt. Stellt jedoch die Mehrheit darüber hinaus fest, dass der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte „mit Auszeichnung aus“ anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis auszustellen.
- (8) Hat der Vertragsbedienstete die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach einem Monat wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben Prüfung ist unzulässig.

§ 48

Teil- und Einzelprüfungen

- (1) Sind durch den Stadtsenat eigene Prüfungskommissionen eingerichtet worden, kann in der Grundausbildungsordnung abweichend von der Regelung des § 47 die Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen festgelegt werden, wenn dies dem Prüfungszweck entspricht.

- (2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Grundausbildungsordnung auch bestimmt werden, dass Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend von § 47 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 47 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass
1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
 2. § 47 Abs. 8 auf jede Einzelprüfung gesondert anzuwenden ist und
 3. dem Vertragsbediensteten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

§ 49

Anrechnung auf die Grundausbildung

- (1) Hat der Vertragsbedienstete bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Vertragsbedienstete einer niedrigeren Entlohnungsgruppe vorgesehen ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, dass sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind, wie in der nunmehrigen Prüfung. In der Grundausbildungsordnung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Vertragsbediensteten gewährleistet wird.
- (2) Der Beschluss nach Abs. 1 kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Vertragsbediensteten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, dass der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Vertragsbediensteten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.“

LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Die Bestimmungen des 4. Abschnittes K-StBG sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, und zwar als

§ 50 Bericht des Vorgesetzten (§ 31 K-StBG)

§ 51 Beurteilungsmerkmale (§ 32 K-StBG)

§ 52 entfällt

§ 53 Bericht aus besonderem Anlass (§ 34 K-StBG)
mit der Maßgabe, dass der Vorgesetzte nur dann über den Vertragsbediensteten zu berichten hat, wenn er der Meinung ist, dass der Vertragsbedienstete im vergangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat.

§ 54	Befassung des Beamten	(§ 35 K-StBG)
§ 55	Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung	(§ 36 K-StBG)
§ 56	Leistungsfeststellung durch die Leistungs- feststellungskommission	(§ 37 K-StBG)
§ 57	Leistungsfeststellungskommission	(§ 38 K-StBG)
§ 58	Mitgliedschaft	(§ 39 K-StBG)
§ 59	(entfällt)	
§ 60	Sacherfordernisse	(§ 41 K-StBG)

BESOLDUNG

Folgende Bestimmungen des K-StBG sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Bezeichnungen

„Beamter, Gehalt, Verwendungsgruppe, Gehaltsstufe und der Großbuchstaben A, B, C, D, E, K“ die Bezeichnungen „Vertragsbediensteter, Entlohnung, Entlohnungsgruppe, Entlohnungsstufe und die Kleinbuchstaben a, b, c, d, e, k“ treten.

§ 61	Besoldungsgruppen	(§ 2 K-StBG)
§ 62	Verwendungsgruppe	(§ 3 K-StBG)

§ 63	Verweisung und Bezüge	(§ 61 K-StBG)
	§ 165a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl.Nr. 71/94 in der geltenden Fassung, gilt für Vertragsbedienstete nur insofern, als sie unkündbar gestellt sind und auf die Abfertigung zugunsten der monatlichen Beihilfe verzichten. Der Nachweis über die Überschreitung des Arbeitserfolges durch besondere Leistungen gilt grundsätzlich für alle in Betracht kommenden Bediensteten als erbracht, soweit nicht im Einzelfall eine nicht mehr als drei Jahre alte Dienstbeurteilung vorliegt, die eine andere Beurteilung enthält.	

§ 51 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71/94 in der geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Stundenausmaß bei Teilbeschäftigung auch weniger als die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes betragen darf, nicht ganzzahlig sein muss und die Herabsetzung auch unbefristet erfolgen kann.

§ 145 (2) Z. 6 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994 (K-DRG 1994), LGBl.Nr. 71/94 in der geltenden Fassung, gilt sinngemäß für Vertragsbedienstete, die in der Entlohnungsgruppe k aufgenommen werden.

§ 64	Entlohnung der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und der Kindergartenpädagogen, Hortpädagogen und Sonderkindergartenpädagogen	(§ 62 K-StBG)
§ 65	Entlohnung der Vertragsbediensteten in handwerklicher	

Verwendung

(§ 63 K-StBG)

§ 65a Verwaltungsdienstzulage

(§ 63a K-StBG)

§ 66

Anfall und Einstellung des Entgeltes

Der Anspruch auf das Monatsentgelt beginnt mit dem Tag des Dienstantrittes und endet mit Beendigung des Dienstverhältnisses. Gebührt das Monatsentgelt nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe des Monatsentgeltes, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des entsprechenden Monatsentgeltes.

§ 67

Auszahlung

Der Monatsbezug ist für

- a) VB der Allgemeinen Verwaltung und
- b) VB in Verwendung als Kindergärtner und Horterzieher
am Fünfzehnten
- c) VB in handwerklicher Verwendung
am Letzten jeden Monats

die Sonderzahlungen

für Bedienstete nach lit. a) und b)
am 15.3., 15.6., 15.9., 15.11.

für Bedienstete nach lit. c)
am 28.2., 31.5., 31.8., 30.11.

oder, wenn dieser Tag kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen. Eine vorzeitige Auszahlung ist aus organisatorischen Gründen zulässig, sie kann außerdem im Einzelfall vom Bürgermeister genehmigt werden.

§ 68

Entlohnungsansätze

Den Vertragsbediensteten gebühren die Gehaltsansätze der Beamten, unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Sozialversicherungsbeitrages.

§ 69

Teilzeitbeschäftigung

Nicht vollbeschäftigte Vertragsbedienstete erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil des Monatsbezuges.

§ 70

Ansprüche bei Dienstverhinderung

- (1) Ist der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch Unfall oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er den Anspruch auf das regelmäßige Entgelt bis zur Dauer von 42 Kalendertagen, wenn aber das Dienstverhältnis 5 Jahre gedauert hat bis zur Dauer von 91 Kalendertagen und wenn es 10 Jahre gedauert hat bis zur Dauer von 182 Kalendertagen.
- (2) Wenn die Dienstverhinderung die Folge einer Gesundheitsschädigung ist, für die der Vertragsbedienstete eine Rente nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, oder dem Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, bezieht, verlängern sich die Zeiträume, während derer der Anspruch auf das Entgelt fortbesteht, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 v.H. beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zu zwei Dritteln auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird, wenn jedoch die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 v.H. beträgt, derart, dass das Ausmaß der auf solche Schädigungen zurückzuführenden Dienstverhinderungen nur zur Hälfte auf die im Abs. 1 angeführten Zeiträume angerechnet wird.
- (3) Dauert die Dienstverhinderung über die im Abs. 1 und 2 bestimmten Zeiträume hinaus an, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume die Hälfte des Monatsbezuges. Ist der Anspruch erschöpft, so gebührt dem Vertragsbediensteten für die Zeit des Anspruches auf laufende Geldleistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung ein Zuschuss im Ausmaß der Differenz zwischen dieser laufenden Geldleistung und dem Nettomonatsbezug mit der Maßgabe, dass der Zuschuss 49 v.H. des Nettobezuges nicht übersteigen darf.
- (4) Die in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Ansprüche enden, wenn nicht nach Abs. 6 etwas anderes bestimmt wird, jedenfalls mit dem Ende des Dienstverhältnisses.
- (5) Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes abermals eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall ein, so gilt sie als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.
- (6) Bei einer Dienstverhinderung infolge eines Unfalles im Dienst, die der Vertragsbedienstete nicht selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, können die Leistungen des Dienstgebers gemäß Abs. 1 und 3 über die in den Abs. 1 und 3 angegebenen Zeiträume, selbst über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus, ganz oder zum Teil gewährt werden.

- (7) Wird der Vertragsbedienstete nach Antritt des Dienstes durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert, so gebührt ihm das regelmäßige Entgelt für die ersten 15 Kalendertage in voller Höhe, für weitere 15 Kalendertage in halber Höhe.
- (8) Weiblichen Vertragsbediensteten gebühren für die Zeit, während der sie nach § 4 Abs. 1 bis 3 und 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Mutterschutz und den Karenzurlaub, LGBl.Nr. 9/1993, nicht beschäftigt werden dürfen, keine Bezüge, wenn die laufenden Barleistungen des Sozialversicherungsträgers für diese Zeit die Höhe des regelmäßigen Entgeltes erreichen; ist dies nicht der Fall, so gebührt ihnen eine Ergänzung auf das regelmäßige Entgelt. Die Zeit, für die nach den angeführten Bestimmungen ein Beschäftigungsverbot besteht, gilt nicht als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1.
- (9) Dienstzeiten in Dienstverhältnissen zu einer Gebietskörperschaft sind, wenn zwischen Beendigung eines solchen Dienstverhältnisses und der Aufnahme jeweils nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind und das jeweilige Dienstverhältnis durch Kündigung seitens des Dienstgebers oder durch Zeitablauf aufgelöst wurde, der Dauer des Dienstverhältnisses im Sinne des Abs. 1 und 7 zuzurechnen.
- (9) Das regelmäßige Entgelt im Sinne des Abs. 1 und 8 setzt sich aus dem Monatsbezug und der Kinderzulage zusammen.

§ 71

Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst

Ein Vertragsbediensteter, der ungerechtfertigt vom Dienst fernbleibt, den ihm erteilten Erholungsurlaub ohne ausreichende Gründe überschreitet oder sich zur Übernahme seiner Planstelle zu der bestimmten Zeit nicht meldet, verliert, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, für die Zeit einer solchen Abwesenheit den Anspruch auf Bezüge. Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf Bezüge auch für die Zeit, in der er infolge strafbehördlich oder strafgerichtlich verfügter Haft dem Dienst fern war. Der Stadtsenat kann den zum Haushalt gehörenden schuldlosen Angehörigen für die Zeit, für die die Bezüge entfallen, einen angemessenen Unterhaltsbeitrag gewähren oder dem Vertragsbediensteten zur Vermeidung eines nicht wiedergutzumachenden Schadens einen Unterhaltsbeitrag zuerkennen. Führt das Verfahren zu keiner Verurteilung, so sind die Bezüge unter Aufrechnung des geleisteten Unterhaltsbeitrages nachzuzahlen.

§ 72

Nebengebühren

Für die Nebengebühren gelten die für die Beamten der Stadt Villach jeweils in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen sinngemäß.

§ 73	Fahrtkostenzuschuss	(§ 64 K-StBG)
§ 74	Sachleistungen	(§ 65 K-StBG)
§ 75	Dienstkleider	(§ 67 K-StBG)
§ 76	Ausmaß des Erholungsurlaubes	(§ 68 K-StBG)
§ 77	Änderung des Urlaubsausmaßes	(§ 69 K-StBG)
§ 78	Erkrankung während des Erholungsurlaubes	(§ 70 K-StBG)
§ 79	Sonderurlaub	(§ 71 K-StBG)
§ 80	Karenzurlaub	(§ 72 K-StBG)
§ 80a	Familienhospizfreistellung	(§ 72a K-StBG)
§ 81	Pflegefreistellung	(§ 80 K-DRG)
§ 82	(entfällt)	
§ 83	Dienstbefreiung für Kuraufenthalt	(§ 75 K-StBG)
§ 84	Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter Funktionen	(§ 76 K-StBG)

ENDEN DES DIENSTVERHÄLTNISES

Folgende Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 sind in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden:

§ 85	Enden des Dienstverhältnisses	(§ 30 VBG)
§ 86	Zeugnis	(§ 31 VBG)
§ 87	Kündigung	(§ 32 VBG)
	§ 32 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit der Maßgabe, dass im Abs. 4 vom Erfordernis des 50. Lebensjahres unter der Voraussetzung Abstand genommen wird, als über den Vertragsbediensteten während der letzten 4 Jahre keine Leistungsfeststellung getroffen wurde, dass der von ihm zu erwartende Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen wurde.	
§ 88	Kündigungsfristen	(§ 33 VBG)
§ 88a	Sonderurlaub während der Kündigungsfrist	(§ 33a VBG)
§ 89	Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses	(§ 34 VBG)

§ 90

Anwendung des BMSVG (§ 35 VBG)

§ 35 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit der Maßgabe, dass die Auswahl der Mitarbeitervorsorgekasse gemäß Abs. 1 Z. 2 für die Bediensteten der Stadt Villach durch den Stadtsenat, nach Anhörung der Zentralpersonalvertretung der Bediensteten der Stadt Villach, erfolgt und im Abs. 2 anstelle der Bezeichnung „Bundesbediensteten“ die Bezeichnung „Bediensteten der Stadt Villach“ tritt.

§ 91	Abfertigung mit der Maßgabe, dass	(§ 84 VBG)
------	--------------------------------------	------------

- (1) die Bestimmungen der Abs. 1a bis 8 auf Vertragsbedienstete der Stadt Villach anzuwenden sind, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.2003 begonnen hat sowie auf vor dem 1.1.2003 erstmals begonnene, unterbrochene Dienstverhältnisse, die nach dem 31.12.2002 auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen fortgesetzt werden
- (2) im Abs. 3 Z. 1 und 2 die Zeit von 6 Monaten durch zwei Jahre zu ersetzen
- (3) auf das geforderte ununterbrochene Dienstverhältnis von 10 Jahren gemäß Abs. (3b) und (3c) verzichtet wird
- (4) im Abs. 4 die Bestimmung „nach 1 Jahr das Einfache“ aufzunehmen
- (5) Bediensteten in einem Dienstverhältnis nach Abs. 2 Z. 1 gebührt für Dienstzeiten bei der Stadt Villach eine Abfertigung, wenn das Dienstverhältnis infolge Übertritt in den Ruhestand endet
- (6) Die Zeit eines Karenzurlaubes, der zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Bediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) der Ehegatte des Bediensteten aufkommt

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des Kindes gewährt worden ist (§ 79 Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994) sowie eines Karenzurlaubes, der zur Betreuung eines behinderten Kindes gewährt worden ist (§ 79a Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994), ist mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte bei der Berechnung der Abfertigung (§ 84 Abs. 4) zu berücksichtigen.

§ 92 Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 28b VBG)

§ 93 (entfällt)

ABSCHNITT II

§ 94
(entfällt)

§ 94a

Betriebspension

- (1) Den Vertragsbediensteten der Stadt Villach, ausgenommen jene, die sich bereits im unkündbaren Dienstverhältnis befinden, wird für eine zusätzliche Altersversorgung zur ASVG-Pension die Erlangung einer Betriebspension ermöglicht, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- unbefristetes Dienstverhältnis
- 4 Jahre im Dienst der Stadt Villach
- abgeschlossene Grundausbildung

(2) Die näheren Bestimmungen bleiben einem zwischen der Stadt Villach und einer Pensionskasse abzuschließenden Übereinkommen vorbehalten.

§ 95

(entfällt)

ABSCHNITT III

§ 96

Wirksamkeitsbeginn

- (1) Diese Vorschrift tritt mit Wirksamkeitsbeginn vom 1. Jänner 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vertragsbedienstetenordnung laut Gemeinderatsbeschluss vom 7. Dezember 1965 in der Fassung der Beschlüsse vom 5. Juli 1966, 17. November 1966 und 3. Dezember 1969 außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Vorschrift sind während zweier Wochen an der Amtstafel der Stadt Villach in analoger und elektronischer Form und im Intranet der Stadt Villach zu veröffentlichen. Sie gelten mit dem Zeitpunkt ihres Wirksamkeitsbeginnes mit jedem Vertragsbediensteten als vereinbart.
- (3) Soweit in dieser Vorschrift nichts anderes bestimmt ist, wird der Magistrat mit der Durchführung dieser Vorschrift beauftragt.
- (4) Wirksamkeitsbeginn zu § 94 und § 94a und § 95: 1. April 1997.
- (5) Die Änderungen der §§ 63, 87 und 94 treten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2000, jene des § 69 mit Wirksamkeit vom 17. Juni 1998 in Kraft.
- (6) Die Änderungen der §§ 63 und 92 sowie die Aufhebung der §§ 91 und 93 treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2001 in Kraft.
- (7) Die Änderungen der §§ 90 und 91 treten mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2002, jene des § 70 mit 1. Jänner 2003 und die §§ 76, 81 und 84 mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2002 in Kraft.
- (8) Die Änderungen der §§ 70, 80 und 90 treten mit Wirksamkeit vom 1. September 2006 in Kraft.
- (9) Die Änderungen des § 70 treten mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 in Kraft.
- (10) Die Änderung des § 63 tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 in Kraft.

- (11) Die Änderungen der §§ 6, 32, 33, 34, 35, 36, 52 und 53 treten mit Wirksamkeit 1. Juli 2009 in Kraft.
- (12) Die Änderungen der §§ 6, 11, 17, 36a, 59, 63, 64, 65, 65a, 70, 77 und 82 treten mit Wirksamkeit 1. August 2019 in Kraft.
- (13) Die Änderungen der §§ 6 und 11 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 4. Dezember 2019 treten mit Wirksamkeit 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (14) Die Änderungen der §§ 1a, 37 bis 49 und 96 Abs. 2 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 11. Dezember 2020 treten mit Wirksamkeit 1. März 2021 in Kraft.

ABSCHNITT IV

§ 97

Übergangsbestimmungen

- (1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vorschrift bestehende Dienstverträge, die in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen, gelten als Verträge im Sinne dieser Vorschrift.
Erklärt sich der Vertragsbedienstete mit der Umwandlung seines Dienstverhältnisses binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift nicht einverstanden, gilt das Dienstverhältnis mit dem Ablauf dieser Frist als von der Stadt Villach gekündigt.
- (2) Für jene Vertragsbediensteten, die vor dem 1.4.1997 in das unkündbare Dienstverhältnis übernommen wurden, sowie jene, die sich zu diesem Zeitpunkt im Mutterschutz- und Karenzurlaub befinden, ist der § 95 (Beihilfe) weiterhin anzuwenden.
- (3) Bei Dienstverhältnissen nach der Entlohnungsgruppe k ist der Vorrückungstichtag unter Zugrundelegung des § 63 in der ab 1. Jänner 2009 geltenden Fassung erneut zu ermitteln, wenn der Bedienstete Zeiten des erfolgreichen Studiums an einer höheren Schule aufweist. Ist der auf diese Weise ermittelte Vorrückungstichtag günstiger als der bisher für ihn geltende Vorrückungstichtag, tritt der günstigere Vorrückungstichtag mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 an die Stelle des bisherigen Vorrückungstichtages.
- (4) Die Bestimmungen des §§ 36a und 36b sind auf Vertragsbedienstete, die vor dem 1. Juli 2009 einem von der Stadt verschiedenen Rechtsträger nach dienstrechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht anzuwenden.

Zu § 97 (2)

§ 95 – Beihilfe – in der vor dem 1.4.1997 geltenden Fassung:

- (1) Der Vertragsbedienstete, dem gegenüber auf das Kündigungsrecht verzichtet wurde, hat Anspruch auf eine monatliche Beihilfe, wenn ihm auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung zusteht, die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand nach dem neunten Abschnitt K-StBG vorliegen und solange er eine Pension aus der gesetzlichen Sozialversicherung bezieht.
- (2) Die Beihilfe tritt an Stelle der Abfertigung, doch kann der Vertragsbedienstete wählen, welche der beiden Leistungen er in Anspruch nehmen will. Über Ansuchen wird ihm vor Beendigung des Dienstverhältnisses der gemäß Abs. 4 zu ermittelnde fiktive Ruhegenuss mitgeteilt. Die Erklärung, ob er auf die Abfertigung verzichtet, muss vom Vertragsbediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses schriftlich vorgelegt werden. Ist dem Vertragsbediensteten die Höhe der ihm aus der Sozialversicherung zustehenden Pension noch nicht bekannt, so unterbleibt auf Antrag die Auszahlung der Abfertigung so lange, bis der Vertragsbedienstete die schriftliche Erklärung abgegeben hat, ob er die Abfertigung oder die Beihilfe beansprucht.
- (3) Die Beihilfe beträgt die volle Differenz zwischen dem jeweiligen fiktiven Ruhegenuss und der dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Pension zusätzlich jenes Betrages, mit welchem die Pension gemäß § 94 ASVG ruht.
- (4) Der fiktive Ruhegenuss wird ausgehend von der entlohnungsrechtlichen Einstufung des Vertragsbediensteten im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses nach den für vergleichbare Beamte geltenden Vorschriften (10. Abschnitt K-StBG) ermittelt. Die entsprechenden Ruhegenussvordienstzeiten sind ohne Leistung eines Überweisungs- oder Pensionsbeitrages fiktiv anzurechnen.
- (5) Witwen und Waisen nach ehemaligen Vertragsbediensteten, die Anspruch auf eine Beihilfe hatten, oder nach ehemaligen Vertragsbediensteten, auf die § 94 Abs. 2 Anwendung findet und die keine Abfertigung erhalten haben, oder nach Vertragsbediensteten, deren unkündbares Dienstverhältnis durch den Tod aufgelöst wurde, haben für die Dauer ihres Anspruches auf eine Witwen- bzw. Waisenpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung Anspruch auf eine Witwen- bzw. Waisenbeihilfe. Diese beträgt unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 die Differenz zwischen der jeweils den Witwen bzw. Waisen nach einem vergleichbaren Beamten der Stadt Villach gebührenden Pension und der Witwen- bzw. Waisenpension aus der allgemeinen Sozialversicherung zusätzlich jenes Betrages, mit welchem die Pension gemäß § 94 ASVG ruht. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (6) Voraussetzung für den Anspruch auf Witwen- bzw. Waisenbeihilfe ist überdies der Verzicht auf jenen Teil des Sterbekostenbeitrages (§ 90 in Verbindung mit § 35 (6) VBG), welcher den dreifachen Monatsbezug übersteigt. Über einen solchen Verzicht entscheiden hinsichtlich der ihnen gebührenden Anteile die Witwe bzw. die gesetzlichen Vertreter der Waisen. Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

- (7) Eine Beihilfe im Sinne der Abs. 1 bis 6 gebührt nicht, wenn diese nicht höher ist als eine Ausgleichszulage zur Pension gemäß § 292 ASVG.
- (8) Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt gemäß § 142 (1) K-DRG 1994. Wenn Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Stadt Villach eine Sonderzahlung erhalten, gebührt eine Sonderbeihilfe auch den Beihilfeempfängern. Sie beträgt jenen Hundertsatz der Beihilfe, den die Sonderzahlung der vergleichbaren Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger vom monatlichen Ruhe- bzw. Versorgungsgenuss darstellt.
- (9) Die Empfänger von Beihilfen sind verpflichtet, jede Änderung der für die Berechnung der Beihilfe maßgebenden Umstände unverzüglich der Stadt Villach mitzuteilen. Überbezüge, die durch Verletzung dieser Verpflichtung von der Stadt Villach ausbezahlt wurden, sind zurückzuzahlen und können im Abzugswege eingebracht werden.

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Anwendungsbereich
- §...1a Bezeichnungen
- § 2 Stellenplan, Planstelle, Bewertungsplan
- § 3 Planstellenausschreibung
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Personalverzeichnis, Personenstandesausweis

DIENSTVERHÄLTNIS

- § 6 Aufnahmeerfordernisse
- § 7 Dienstvertrag
- § 8 Sondervertrag
- § 9 Verpflichtungserklärung
- § 10 Übernahme aus einem anderen Dienstverhältnis zur Stadt
- § 11 Ernennung

PFLICHTEN

- § 12 Allgemeine Dienstpflichten
- § 13 Amtsverschwiegenheit
- § 14 Dienstpflichten gegenüber Dienstvorgesetzten
- § 15 Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Abteilungsleiters
- § 16 Befangenheit
- § 17 Dienstzeit, Dienstplan
- § 18 Überstunden
- § 19 Bereitschaft und Journaldienst
- § 20 Abwesenheit vom Dienst
- § 21 Ärztliche Untersuchung
- § 22 Meldepflichten
- § 23 Dienstweg
- § 24 Wohnsitz und Dienstort
- § 25 Nebenbeschäftigung
- § 26 Gutachten
- § 27 Ausbildung und Fortbildung
- § 28 Geschenkannahme
- § 29 Dienstbekleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehalte

VERWENDUNG DES VERTRAGSBEDIENSTETEN

- § 30 Arbeitsplatz
- § 31 Nebentätigkeit
- § 32 Versetzung, Dienstzuteilung

- § 33 entfällt
- § 34 entfällt
- § 35 entfällt
- § 36 Verwendungsbeschränkungen
- § 36a Zuweisung
- § 36b Betriebsübergang

DIENSTLICHE AUSBILDUNG

- § 37 Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung
- § 38 Grundausbildung
- § 39 Ausbildungslehrgang
- § 40 Selbststudium
- § 41 Dienstprüfung
- § 42 Prüfungskommission
- § 43 Mitgliedschaft zur Prüfungskommission
- § 44 Prüfungssenate
- § 45 Delegation von Dienstprüfungen
- § 46 Zulassungserfordernisse
- § 47 Prüfungsverfahren
- § 48 Teil- und Einzelprüfungen
- § 49 Anrechnung der Grundausbildung

LEISTUNGSFESTSTELLUNG

- § 50 Bericht des Vorgesetzten
- § 51 Beurteilungsmerkmale
- § 52 entfällt
- § 53 Bericht aus besonderem Anlass
- § 54 Befassung des Beamten
- § 55 Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung
- § 56 Leistungsfeststellung durch die Leistungsfeststellungskommission
- § 57 Leistungsfeststellungskommission
- § 58 Mitgliedschaft
- § 59 entfällt
- § 60 Sacherfordernisse

BESOLDUNG

- § 61 Besoldungsgruppen
- § 62 Verwendungsgruppen
- § 63 Verweisung und Bezüge
- § 64 Entlohnung der Vertragsbediensteten der Allgemeinen Verwaltung und der Kindergartenpädagogen, Hortpädagogen und Sonderkindergartenpädagogen
- § 65 Entlohnung der Vertragsbediensteten in handwerklicher Verwendung
- § 65a Verwaltungsdienstzulage

- § 66 Anfall und Einstellung des Monatsbezuges
- § 67 Auszahlung
- § 68 Entlohnungsansätze
- § 69 Teilzeitbeschäftigung
- § 70 Ansprüche bei Dienstverhinderung
- § 71 Ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienst
- § 72 Nebengebühren
- § 73 Fahrtkostenzuschuss
- § 74 Sachleistungen
- § 75 Dienstkleider
- § 76 Ausmaß des Erholungsurlaubes
- § 77 Änderung des Urlaubsausmaßes
- § 78 Erkrankung während des Erholungsurlaubes
- § 79 Sonderurlaub
- § 80 Karenzurlaub
- § 80a Familienhospizfreistellung
- § 81 Pflegeurlaub
- § 82 entfällt
- § 83 Dienstbefreiung für Kuraufenthalt
- § 84 Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung bestimmter Funktionen

ENDEN DES DIENSTVERHÄLTNISSSES

- § 85 Enden des Dienstverhältnisses
- § 86 Zeugnis
- § 87 Kündigung
- § 88 Kündigungsfristen
- § 88a Sonderurlaub während der Kündigungsfrist
- § 89 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses
- § 90 Anwendung des BMVG
- § 91 Abfertigung
- § 92 Ansprüche bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 93 entfällt

ABSCHNITT II

- § 94 entfällt
- § 94a Betriebspension
- § 95 entfällt

ABSCHNITT III

- § 96 Wirksamkeitsbeginn

ABSCHNITT IV

- § 97 Übergangsbestimmungen

